

GLP Vernehmlassung Richtplananpassung Siedlungsgebiet

Einleitung:

Die Grünliberalen begrüssen, dass nun auch im Kanton Aargau durch die neuen Vorgaben haushälterischer als bisher mit dem Boden umgegangen werden soll. So wird insbesondere begrüsst, dass der nötige Schritt von Auszonungen überdimensionierter Bauzonen am falschen Ort, trotz lokalem Druck, gemacht werden soll. Die zur Auszonung beantragte Fläche von 16.7ha Land beträgt nicht einmal 1% der Fläche der bestehenden unüberbauten Bauzonen. Das Instrument der Auszonung ist also äusserst spärlich zur Verwendung vorgesehen.

Nicht einverstanden sind die Grünliberalen damit, dass die Siedlungsbegrenzungslinien aus der Vorlage, entgegen dem Auftrag im Richtplan, entfernt wurden. Gemäss Ausführungen liegt dies einzig am Widerstand der Replas und erscheint leider einem früheren Weltbild zu entsprechen. Der Kanton betrachtet die Siedlungsbegrenzungslinien weiterhin als sinnvoll. Aufgrund dessen, dass diese bereits vorgeschlagen worden sind und damit nicht neu erarbeitet werden müssen, ist weder ein sachlicher und noch zeitlicher Grund für den Verzicht ersichtlich.

Dass ein Topf von noch möglichen noch nicht zugewiesenen Einzonungen möglich ist, wird als sachgerecht empfunden. Bei der Ansiedlung von Industrie kann die Zukunft schwierig vorher gesagt werden, weshalb diese Möglichkeit aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll ist. Wo jedoch gute Wohnlagen mit guter Erschliessung liegen, ist heute schon klar. Der Topf erscheint insbesondere beim Wohnen zu gross und ist zu reduzieren.

Es bestehen nach wie vor zu viele Anreize, Einzonungen vorzunehmen, weshalb die noch folgende Mehrwertabschöpfung deutlich über das Mindestmass hinausgehen soll.

Anträge:

Kapitel 1.2 Siedlungsgebiet

Planungsgrundsatz B

Antrag (max. 250 Zeichen)

b) ~~50~~ 40 ha für Wohnschwerpunkte

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Es ist heute schon weitgehend bekannt, wo die WSP lokalisiert werden, anders als bei a) oder c).

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsgebiet

Beschluss 1.5

Antrag (max. 250 Zeichen)

a) Wohnschwerpunkte gemäss Beschluss 1.3 Buchstabe c) bis zu einer Fläche von 3 ha, grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

b) andere Zwecke gemäss Beschluss 1.3 bis zu einer Fläche von 1 ha. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

Begründung (max. 1500 Zeichen):

Zur stärkeren demokratischen Kontrolle sollen Anpassungen grösseren Ausmasses nicht als Fortschreibung erfolgen können. Dies soll das einheitliche Anwenden der Kriterien zusätzlich kontrollieren.

Beschluss 2.1

Antrag (max. 250 Zeichen)

Die Mindestdichten in ländlichen Zentren, Entwicklungsachsen und Entwicklungsräumen werden so angehoben, dass sie wie in den Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen dem 90%-Dezil entsprechen und der Erkenntnis Rechnung tragen, dass der Wohnflächenverbrauch pro Kopf 10% tiefer liegt, als angenommen:

Raumtyp	Mindestdichte: überbaute Wohn- und Mischzonen	Mindestdichte: unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	70-75	90-95
Urbane Entwicklungsräume	70-75	90-95

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Beschluss 2.3

Antrag (max. 250 Zeichen)

Es seien als Ergänzung zu Beschluss 2.3 konkrete Kriterien als Richtplanbeschluss oder z.H. der Unterlagen (Erläuterungen/Botschaft) nachzuliefern.

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Die Absicht tönt sehr gut. Nur: Welche Kriterien kommen zur Anwendung? Wann lehnt der Kanton eine BNO ab? An welchen Bestimmungen sollen sich die Gemeinden ausrichten?

3. Neueinzonung

Beschluss 3.2

Antrag (max. 250 Zeichen)

Die Gemeinden weisen dazu aus:d) den Nachweis, dass das übergeordnete Strassennetz und das ÖV-Netz das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen kann,

Absatz ergänzen:

Eine Gemeinde kann die Mindestdichten gemäss b) unterschreiten, wenn mittels einer verbindlichen und regional abgestimmten Grundlage (beispielsweise einem regionalen Sachplan) aufgezeigt wird, wie über benachbarte Gemeinden die Mindestdichten im Mittel eingehalten werden und sichergestellt ist, dass die beteiligten Gemeinden die entsprechenden Mindestdichten in der Nutzungsplanung umsetzen und planerisch ermöglichen. **Die Summe der Deltas muss grösser gleich 0 sein.**

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Die ÖV-Erschliessungsklasse ist kein Kapazitätsbegriff. Eine gute Erschliessung reicht nicht, es braucht auch genügend Kapazitäten.

Es entspricht dem liberalen Gedankengut, dass regional abgetauscht und „gehandelt“ werden kann. Es muss jedoch planerisch sichergestellt werden, dass das Resultat nicht tiefer ist als die Ausgangslage. Nur den Mittelwert zu definieren reicht nicht.

3.5 Für folgende Fälle kann eine Einzonung ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgen, ohne dass die Voraussetzungen von Beschluss 3.2 Ziffer 1 gelten:

Antrag (max. 250 Zeichen)

a) Einzonung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten WOHN-Bauten und Anlagen...

e) ~~Einzonung von Baulücken, sofern sie Gegenstand eines Gestaltungsplans sind, dessen Perimeter auch die Nachbargrundstücke umfasst.~~

Begründung (max. 1500 Zeichen)

a) Es soll unbedingt vermieden werden, Anreize zu schaffen, noch mehr landw. Bauten zu erstellen. Mit dieser Regelung wird es attraktiv, Remisen an der Bauzonengrenze zu erstellen, ein Rückbaurevers nützt wohl auch nicht viel. Einzig bestehende Wohnbauten sollen im Verbund mit untergeordneten Nebenbauten so eingezont werden können.

c) Baulücken sind heute schon erkennbar. Es ist nicht schlüssig, diese mit Sonderregelungen zu versehen. Wo heute unsinnvolle Baulücken bestehen, sollen diese im Rahmen der jetzigen Festlegung zu Siedlungsgebiet werden.

Beschluss 4.1

Antrag (max. 250 Zeichen)

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat gleichzeitig mit der Richtplananpassung Siedlungsgebiet eine Vorlage (kantonaler Nutzungsplan) zur Überführung dieser Flächen in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) vor.

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Die Flächen sind eruiert. Weshalb noch 3 Jahre Frist?

5 Richtplananpassung

Beschluss 5.2

Antrag (max. 250 Zeichen)

Die Gesamtüberprüfung des Siedlungsgebiets im Richtplan kann nur durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat **frühestens nach 10 Jahren** eingeleitet werden.

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Es sollen nicht aufgrund kurzfristiger politischer Gegebenheiten häufig am Richtplan Änderungen vorgenommen werden können.

Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)

Beschluss 1.3

Antrag (max. 250 Zeichen)

▫ Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit **Potenzial für** öV-Erschliessungsgüteklasse B

Beschluss 2.3

Antrag (max. 250 Zeichen)

▫ Dass eine energieeffiziente Bauweise **über den gesetzlichen Mindestvorgaben** und eine **erneuerbare nachhaltige**-Energieversorgung gewährleistet sind.
- Eine Reduktion des MIV-Anteils durch ein umweltfreundliches Mobilitätskonzept.

Kapitel S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien

Beschluss 1.1

Antrag (max. 250 Zeichen)

Der Regierungsrat legt **mit der Vorlage** zur Richtplananpassung zum Siedlungsgebiet dem Grossen Rat eine Vorlage zur Festsetzung von wichtigen Siedlungsbegrenzungslinien im Richtplan **in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden** vor.

Begründung (max. 1500 Zeichen)

Die Vorarbeit wurde geleistet, die Vorschläge sind erarbeitet, weitere Zusammenarbeit ist daher nicht mehr nötig.